



Brüssel, den 11. April 2016
(OR. en)

7792/16

AGRI 176
AGRIORG 27
AGRIFIN 33
DELECT 65

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 2122 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.4.2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse über die Planung der Erzeugung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 2122 final.

Anl.: C(2016) 2122 final



Brüssel, den 11.4.2016
C(2016) 2122 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.4.2016

zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse über die Planung der Erzeugung

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ist ein anhaltendes gravierendes Marktungleichgewicht zu verzeichnen. Die Milcherzeugerpreise stehen aufgrund des Ungleichgewichts zwischen der gestiegenen Erzeugung und dem verlangsamten Wachstum der Nachfrage auf dem Weltmarkt seit 18 Monaten unter Druck. Die Milchlieferungen in der Union sind im Jahr 2015 um mehr als 3,5 Mio. t gestiegen, wohingegen die Importnachfrage auf dem Weltmarkt nicht zugenommen hat. Dem war ein noch stärkerer Anstieg der Milchlieferungen im Jahr 2014 vorausgegangen, während der langfristige Trend bei der Importnachfrage Schätzungen zufolge einer Menge von durchschnittlich 1,5 Mio. t Milch zusätzlich pro Jahr entspricht. Die Gewinnspannen auf Betriebsebene stehen angesichts sinkender Einnahmen aus Milchverkäufen und steigender Kosten insbesondere im Zusammenhang mit dem Schuldendienst unter Druck. Aufgrund des langfristigen Charakters von Investitionen in die Milchviehbestände ist es für die Landwirte besonders schwierig, sich unter ungünstigen Umständen rasch auf eine alternative wirtschaftliche Tätigkeit zu verlegen.

Die Kommission hat auf der Grundlage von Artikel 219 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Reihe von Sondermaßnahmen zur Bewältigung der Lage ergriffen.

Trotz der Wirksamkeit dieser Maßnahmen verschlechtert sich die Lage weiter, da die Schließung des russischen Marktes und der Rückgang der Nachfrage aus China den Milchsektor zu einer Zeit getroffen haben, als angesichts des Auslaufens der Milchquotenregelung und der positiven Aussichten auf dem Weltmarkt in die Erzeugung investiert worden war.

Damit sich im Milchsektor bei der derzeitigen problematischen Marktlage ein neues Gleichgewicht einstellen kann, sollten Vereinbarungen zwischen relevanten Strukturen des Sektors über eine befristete Planung der Erzeugung gestattet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/x dürfen anerkannte Erzeugerorganisationen, ihre Vereinigungen und anerkannte Branchenverbände im Milchsektor ihre Erzeugung für einen befristeten Zeitraum von sechs Monaten planen. Da der Milchsektor überwiegend genossenschaftlich strukturiert ist, sollte diese Genehmigung auf Genossenschaften von Milcherzeugern ausgeweitet werden. Im Hinblick auf einen maximalen Erfassungsbereich sollte die Maßnahme auch anderen Formen von Erzeugerorganisationen zur Verfügung stehen, die von Milcherzeugern nach nationalem Recht gegründet wurden und im Sektor Milch und Milcherzeugnisse tätig sind.

Angesichts der kritischen Lage, in der sich der Milchsektor befindet, und zur Gewährleistung einer umgehenden und effektiven Wirkung sollte die vorliegende Maßnahme so bald wie möglich nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 angenommen werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Da die Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und im Dringlichkeitsverfahren angenommen werden soll, wurde keine Folgenabschätzung vorgenommen. Die GD AGRI hat eine interne und eine dienststellenübergreifende Konsultation durchgeführt. Zur Bewertung der Lage fanden am 17. und am 31. März 2016 zwei Arbeitssitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten statt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden.

Er ist anwendbar, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt. Werden Einwände erhoben, so wird die Kommission den Rechtsakt unverzüglich aufheben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.4.2016

zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse über die Planung der Erzeugung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ist ein anhaltendes gravierendes Marktungleichgewicht zu verzeichnen. Die Milcherzeugerpreise stehen aufgrund des Ungleichgewichts zwischen der gestiegenen Erzeugung und dem verlangsamten Wachstum der Nachfrage auf dem Weltmarkt seit 18 Monaten unter Druck.
- (2) Trotz der Wirksamkeit der von der Kommission bereits getroffenen Maßnahmen verschlechtert sich die Lage weiter, da die Schließung des russischen Marktes und der Rückgang der Nachfrage aus China den Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu einer Zeit getroffen haben, als angesichts des Auslaufens der Milchquotenregelung am 31. März 2015 und der positiven Aussichten auf dem Weltmarkt in die Erzeugung investiert worden war. Auf der Grundlage der vorliegenden Marktanalyse ist in den kommenden zwei Jahren nicht mit einem erheblichen Rückgang der Erzeugungsmengen zu rechnen.
- (3) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/x der Kommission² dürfen anerkannte Erzeugerorganisationen, ihre Vereinigungen sowie anerkannte Branchenverbände im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zur Planung der Milcherzeugung für einen befristeten Zeitraum von sechs Monaten freiwillige gemeinsame Vereinbarungen schließen und gemeinsame Beschlüsse fassen. Da der Sektor Milch und Milcherzeugnisse überwiegend genossenschaftlich strukturiert ist, sollte diese Genehmigung mitsamt den damit verbundenen Mitteilungspflichten auf diese von Milcherzeugern errichteten Strukturen ausgeweitet werden. Im Hinblick auf einen maximalen Erfassungsbereich der Maßnahme gilt dies auch für andere Formen

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Durchführungsverordnung (EU) 2016/xx der Kommission vom [Datum] zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Erzeugung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (AbI. L... vom..., S...).

von Erzeugerorganisationen, die von Milcherzeugern nach nationalem Recht gegründet wurden und im Sektor Milch und Milcherzeugnisse tätig sind.

- (4) Damit die Wirksamkeit dieser Verordnung gewährleistet ist, sollte sie so bald wie möglich parallel zur Durchführungsverordnung (EU) 2016/x zur Anwendung kommen. Diese Verordnung sollte daher am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 209 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2016/x entsprechend für Genossenschaften und andere Formen von Erzeugerorganisationen, die von Milcherzeugern nach nationalem Recht gegründet wurden und im Sektor Milch und Milcherzeugnisse tätig sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11.4.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*